

Preise und Preisänderungsklauseln der BEW Berliner Energie und Wärme AG

Auszug aus den vertraglichen Regelungen für Anschlüsse an das Wärmenetz und die Versorgung mit Wärme am Standort Berlin für Vertragsabschlüsse vor dem 01.01.2011

Der Vertrag weist je nach Versorgungsgebiet abrechnungstechnische Besonderheiten auf. Im Folgenden wird jeweils in „Dreileitersystem“ (Versorgungsgebiet 1) und „Zweileitersystem“ (Versorgungsgebiet 2 und weitere Teilnetze) unterschieden.

1 Preise

- 1.1 Die vom Kunden abgenommene Wärme (Raumheizung, Lüftung und Klimatisierung sowie Sonderzwecke) wird durch BEW grundsätzlich in den Hausstationen gemessen.
- 1.2 Im Dreileitersystem wird für die Trinkwassererwärmung der Verbrauch durch Kaltwasserzähler gemessen.
- 1.3 Für die Wärmeversorgung zu den im Ziff. 1.1 genannten Verwendungszwecken hat der Kunde einen Wärmepreis zu entrichten, der sich aus einem verbrauchsunabhängigen und einem verbrauchsabhängigen Entgelt zusammensetzt.
- 1.4 Verbrauchsunabhängiges Entgelt (Grundpreis)

Der Kunde zahlt das verbrauchsunabhängige Entgelt unabhängig von der Menge der abgenommenen Wärme. Während des Abrechnungszeitraumes ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die vorzuhaltende Wärmeleistung zu zahlen, die am kältesten Tag im Abrechnungszeitraum (Kältespitze) vorgehalten wird.

Die Grundpreise (GP) in Ziff. 1.4.1 und 1.4.2 beziehen sich auf ein Jahr. Sie werden abhängig von der turnusmäßigen Jahresablesung tagesanteilig gewichtet.

Messkosten sind im Grundpreis enthalten.

- 1.4.1 Für das Dreileitersystem gilt:
Zum Zwecke der Raumheizung errechnet sich das verbrauchsunabhängige Entgelt als Produkt aus dem der vorzuhaltenden Wärmeleistung zugeordneten Heizwasservolumenstrom und des Grundpreises.
- Zum Zwecke der Lüftung und Klimatisierung sowie für Sonderzwecke errechnet sich das verbrauchsunabhängige Entgelt als Produkt der vorzuhaltenden Wärmeleistung und des Grundpreises.

- 1.4.2 Für das Zweileitersystem gilt:
Das verbrauchsunabhängige Entgelt errechnet sich als Produkt der vorzuhaltenden Wärmeleistung und des Grundpreises.

1.5 Verbrauchsunabhängiges Entgelt für Wärmearbeit

- 1.5.1 Das verbrauchsabhängige Entgelt zum Zwecke der Raumheizung, der Lüftung und Klimatisierung sowie Sonderzwecke errechnet sich als Produkt der verbrauchten Wärmemenge und des Arbeitspreises (AP).
- 1.5.2 Das Entgelt zum Zwecke der Trinkwassererwärmung gemäß Ziff. 1.2 errechnet sich als Produkt auf der Grundlage des ermittelten Verbrauches und des Mengenpreises (MP). Ein verbrauchsunabhängiges Entgelt wird nicht in Rechnung gestellt. Die Abrechnung für Trinkwassererwärmung kann in Sonderfällen auch nach den Ziff. 1.4.1 und 1.5.1 erfolgen.
- 1.5.3 Das Entgelt für Sonderzwecke kann abweichend von den Ziff. 1.4.1 und 1.5.1 als Produkt der verbrauchten Wärmemenge und des allgemeinen Wärmepreises errechnet werden. Ein verbrauchsunabhängiges Entgelt wird nicht in Rechnung gestellt.
- 1.5.4 Das verbrauchsabhängige Entgelt für CO₂-Emissionen errechnet sich als Produkt des Faktors F (Anteil, der BEW nicht kostenfrei zugeteilten CO₂-Zertifikate), der verbrauchten Wärmemenge und des vertraglich vereinbarten Emissionspreises (EP).

F errechnet sich wie folgt:

$$F = 1 - Z_{kf}$$

Darin bedeutet:

- Z_{kf} Kostenfreier Anteil an zugeteilten CO₂-Zertifikaten für die Erzeugung von Wärme. Dieser Anteil ergibt sich aus den EU-Richtlinien 2003/87/EG und 2009/29/EG in Verbindung mit den aufgrund Art. 10 a der Richtlinie 2009/29/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission und der Zuteilungsverordnung 2020 vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1921). Gemäß Emissionshandelsrichtlinie (EHL - 2003/87/EG) wird die kostenfreie Zuteilung für die 4. Handelsperiode auf konstant 30 % festgeschrieben. Eine Unterscheidung zwischen Privathaushalte und anderen Nutzungstypen findet nicht statt.

F ist ab dem Jahr 2021 hiernach:

Kostenfreie Zuteilung	Z _{kf}	F
30 %	0,3000	0,7000

Als Wärmemenge werden die gemessenen Verbräuche verwendet.

- 1.6 Die von BEW vorgenommene Erstfüllung der Kundenanlage mit Heizwasser und die Inbetriebsetzung der Anlage sind kostenlos. Für erneute Inbetriebsetzungen und Füllungen der Anlage hat der Kunde die BEW entstehenden Kosten zu erstatten.
- 1.7 Sämtliche vorgenannten Preise verstehen sich als Nettopreise. Zusätzlich zu diesen wird die geltende Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Die Preise werden auf Grundlage folgender Preisänderungsklauseln angepasst:

2 Preisanpassung

- 2.1 BEW ist unter Anwendung der folgenden Wärmepreisänderungsfaktoren zu einer Erhöhung der Wärmepreise in Ziff. 1 berechtigt bzw. zu deren Ermäßigung verpflichtet, wenn sich einer oder mehrere in den Faktoren enthaltenen Kostenbestandteile ändern:

GPF	=	0,32 L/L ₀ + 0,68 I/I ₀
APF	=	0,36 + 0,24 L/L ₀ + 0,15 K/K ₀ + 0,20 EG/EG ₀ + 0,05 EL/EL ₀
MPF	=	0,5 GPF + 0,5 APF
EPF	=	ZP/ZP ₀

Darin bedeuten:

- GPF = Preisänderungsfaktor für Grundpreis
 APF = Preisänderungsfaktor für Arbeitspreis
 MPF = Preisänderungsfaktor für Mengen- und allgemeinen Wärmepreis
 EPF = Preisänderungsfaktor für Emissionspreis
- L = Lohnindex (Vierteljährlicher Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten 62221-0002, Deutschland, WZ08-D Energieversorgung, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen), Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de, Durchschnittswert des Vorjahres.
- L₀ = 69,5 (Kalenderjahr 2020=100)
 Basiswert im Durchschnitt für das Jahr 2005
- I = Investitionsgüterindex, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten GP-X002 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland, Sonderpositionen GP2009), Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de, Veröffentlichung monatlich, Durchschnittswert des Vorjahres.

- I_0 = 93,8 (Kalenderjahr 2015=100)
Basiswert im Durchschnitt für das Jahr 2005
- K = Steinkohleindex, Steinkohle GP09-051 (Index der Einfuhrpreise 61411-0006, Deutschland insgesamt), Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de, Veröffentlichung monatlich, Durchschnittswert des Vorjahres.
- K_0 = 67,1 (Kalenderjahr 2015=100)
Basiswert im Durchschnitt für das Jahr 2005
- EG = Erdgasindex Haushalte; Erdgas, bei Abgabe an Haushalte GP09-352221-01 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland, Sonderpositionen GP2009), Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de, Veröffentlichung monatlich, Durchschnittswert des Vorjahres.
- EG_0 = 75,9 (Kalenderjahr 2015=100)
Basiswert im Durchschnitt für das Jahr 2005
- EL = Heizölpreis; Lieferung im TKW an Verbraucher, 40-50 hl/Auftrag frei Verbraucher 61241-0101 (Erzeugerpreise für leichtes Heizöl PRE008, Berichtsort Berlin), Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de, Veröffentlichung monatlich, Durchschnittswert des Vorjahres.
- EL_0 = 45,15 Euro/hl
Basiswert im Durchschnitt für das Jahr 2005
- ZP_0 = 7,65 Euro/t
mengengewichteter Durchschnitt des Jahres 2015

Die Indizes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2015=100 (Ausnahme Lohnindex 2020=100). Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt. Sofern sich die Zahlenreihen auf eine neue Basis beziehen, erfolgt durch BEW eine Umstellung der Basiswerte (L_0 , I_0 und EG_0) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Lange Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis. BEW informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt in einem gesonderten Schreiben oder in dem darauffolgenden Preisanpassungsschreiben.

Mit jeder Preisanpassung werden die Faktoren GPF, APF, MPF und EPF neu errechnet und auf vier Dezimalstellen gerundet.

Die Preise errechnen sich bei jeder Preisanpassung wie folgt:

$$P_{\text{neu}} = P_{\text{alt}} \times \frac{PF_{\text{neu}}}{PF_{\text{alt}}}$$

Darin bedeuten:

- P_{neu} = auf Basis des jeweiligen Preisänderungsfaktors neu errechneter Preis
- P_{alt} = Preis des der Preisänderung vorangegangenen Zwölfmonatszeitraumes
- PF_{neu} = der der jeweiligen Preisänderung zugrunde liegende Preisänderungsfaktor
- PF_{alt} = Preisänderungsfaktor des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraumes

Die jeweils aktualisierten Preise werden zum Vertragsbestandteil.

- 2.2 BEW ist berechtigt, die Bestandteile der Wärmepreisänderungsfaktoren anzupassen und die geänderten Faktoren zu einem ergänzenden Bestandteil dieses Vertrages zu erheben, wenn sich die Art der in der Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffe oder das Verhältnis der Brennstoffe zueinander geändert haben.
- 2.3 Sollten an einen Träger öffentlicher Gewalt oder einen Dritten für die Erzeugung und Fortleitung der Fernwärme erhöhte oder zusätzliche Steuern, öffentliche Abgaben oder sonstige Leistungen zu erbringen sein, so ist BEW zu einer Erhöhung der Wärmepreise berechtigt. Dies gilt auch für gesetzliche oder behördliche Maßnahmen zur Förderung

der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder aus der Kraft-Wärme-Kopplung. Vermindern sich die zusätzlichen Belastungen für BEW, so wird BEW die Preise entsprechend ermäßigen.

- 2.4 BEW berechnet die nach den Regelungen dieses Vertrages angepassten Wärmepreise ab dem 1. April eines jeden Jahres. Der Kunde wird über diese Preisanpassung schriftlich informiert. Die Information erfolgt nach Veröffentlichung der Kostenbestandteile der Preisgleitklausel durch die Bundesämter.
- 2.5 Sollten die Preisbestimmungselemente nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihre Stelle ihnen möglichst nahe kommende Preisbestimmungselemente. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisanpassung.